



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 26.01.2015

Jahrgang/ Nummer XXXXIV/4

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der **Landkreis Kitzingen** sucht zum **01.07.2015**

eine Hausmeisterin/einen Hausmeister

für die Staatl. Fach-/Berufsoberschule/Staatl. Berufsschule Kitzingen.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit unterschiedlichen Arbeitszeiten; Wohnortnähe zum Arbeitsplatz wäre von Vorteil, ein Führerschein der Klasse B (Pkw) ist Voraussetzung.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- die selbstständige Durchführung von kleineren Reparaturen
- die Kontrolle und Überwachung des gesamten Objektes
- den Winterdienst sowie die Pflege der Außenanlagen
- die Prüfung der Sprinkleranlage und die Überwachung der Brandmeldezentrale
- die Erfassung und Kontrolle der Verbrauchsdaten für das Energiemanagement

Wir suchen

eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in mit abgeschlossener Ausbildung in einem haustechnischen Beruf (z. B. Elektriker/in, Installateur/in). Wünschenswert wären Kenntnisse in EIB (= Elektro-Installations-Bus), SPS (= speicherprogrammierbare Steuerungen) und Heizungs-/Lüftungsregelungen. Eine umfassende Einweisung in die technischen Anlagen wird gewährleistet.

Wir erwarten

- Verantwortungsbewusstsein
- Selbstständigkeit
- Flexibilität
- körperliche Belastbarkeit sowie
- soziale Kompetenz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Das Arbeitsverhältnis unterliegt den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), Sie erhalten Vergütung nach Entgeltgruppe 6 TVöD. Menschen mit Behinderung werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Fragen zum Aufgabenbereich beantwortet Ihnen gerne der Leiter des Sachgebietes Kreistag, Schulen, Sport und Schülerbeförderung, Herr Peter Merten, Tel. 09321 928-2400.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis **08.02.2015** bevorzugt per E-Mail an maria.mangold@kitzingen.de oder schriftlich an **Landratsamt Kitzingen, Personalstelle, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen.**

Kitzingen, 21.01.2015

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum 01.05.2015

**für den Aufgabenbereich "Hochbau" einen technischen Angestellten (m/w)
(staatl. geprüfter Bautechniker/Hochbau oder Bauzeichner).**

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- die Betreuung kleiner Hochbaumaßnahmen sowie des baulichen und technischen Unterhalts landkreiseigener Gebäude und deren Abrechnung
- Erstellung und Fortführung von Zeichnungsunterlagen (z. B. Bestands- und Lagepläne, Eingabepäne, Werk- und Detailzeichnungen)
- Datenerfassung und -pflege mit Auswertung für das kommunale Energiemanagement und Mitarbeit im Facility Management für die Liegenschaften des Landkreises
- Führung des Planarchivs der technischen Unterlagen landkreiseigener Gebäude

Wir suchen

eine qualifizierte und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit organisatorischen Fähigkeiten.

Wir erwarten

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte/r Bautechniker/in der Fachrichtung Hochbau oder Bauzeichner/in oder vergleichbare Qualifikation
- einschlägige mehrjährige Berufserfahrung
- breit gefächertes Fachwissen und Bereitschaft zur Fortbildung
- sicheren Umgang mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere BayBO, VOB/B sowie den einschlägigen DIN-Vorschriften
- fachübergreifendes, wirtschaftliches Denken, Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit und selbständiges Arbeiten
- EDV-Kenntnisse in MS Office (insbes. Excel), CAD (Autocad) und AVA (ARRIBA) und die Bereitschaft zur Anwendung neuer Programme

Sie erhalten

Vergütung nach den Bestimmungen des TVÖD. Menschen mit Behinderung werden bei ansonsten gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Fragen zum Aufgabenbereich beantwortet Ihnen gerne der Leiter des Sachgebiets Hochbau, Technische Bauaufsicht, Herr Joachim Gattenlöhner, Tel. 09321 928-4100.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis **08.02.2015** bevorzugt per E-Mail an maria.mangold@kitzingen.de oder schriftlich an **Landratsamt Kitzingen, Personalstelle, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen.**

Kitzingen, 21.01.2015

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung eines Durchstichs vom Main zum Altwasser bei Main-km 290,750 linkes Ufer in der Gemarkung Albertshofen durch die Koppelfischereigenossenschaft Kitzingen e. V.

Die Koppelfischereigenossenschaft Kitzingen e. V. beabsichtigt, bei Main-km 290,750 linkes Ufer in der Gemarkung Albertshofen zwischen einem Altwasser und dem Main einen Durchstich herzustellen. In den vergangenen Jahren ist es mehrmals zu Fischsterben in dem Altwasser gekommen. Um dies für die Zukunft zu vermeiden und der Hegeverpflichtung dauerhaft gerecht werden zu können, beabsichtigt nun die Koppelfischereigenossenschaft Kitzingen e. V., das Altwasser an den Main anzubinden. Für diese Maßnahme beantragt die Koppelfischereigenossenschaft Kitzingen e. V. die erforderliche wasserrechtliche Erstattung (Plangenehmigung).

Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt als zuständige Behörde überschlägig zu überprüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In Ziffer 13.18.2 der Anlage III, I. Teil zum BayWG ist in Spalte 2 für das Vorhaben eine **standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall** vorgesehen, bei der unter Berücksichtigung der im II. Teil aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen ist, ob das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In dieser überschlägigen Prüfung ist das Landratsamt Kitzingen nach Vorlage der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Kitzingen, 15.01.2015

Vollzug der Wassergesetze;

- a) **Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 264/30 (Br.4), 264/12 (Br.5) und 264/12 (Br.6) der Gemarkung Bibergau durch den Obstbau Zörner, Am Obstgarten 1, OT Bibergau, 97337 Dettelbach**
- b) **Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis bzw. Erhöhung der Entnahmemenge für die Brunnen 1, 2, 3 der Gemarkung Bibergau**

Der Obstbau Zörner hat die beschränkte Erlaubnis für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 264/30 (Br.4), 264/12 (Br.5) und 264/12 (Br.6) der Gemarkung Bibergau beantragt. Weiterhin wurde für die bestehenden 3 Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 264/6 Bibergau die Verlängerung der Erlaubnis und die Erhöhung der max. Entnahmemenge beantragt.

Das Grundwasser wird für die Bewässerung der Obstbauflächen benötigt. Der Brunnen 4 soll für die Trinkwasserversorgung des Anwesens genutzt werden. Beantragt wurde die max. Entnahmemenge von 50 000 cbm/Jahr für alle 6 Brunnen insgesamt.

Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt als zuständige Behörde überschlägig zu überprüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In Ziff. 13.16 der Anlage III, I. Teil zum BayWG ist in Spalte 2 für das Vorhaben **eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall** vorgesehen, bei der unter Berücksichtigung der im II. Teil aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen ist, ob das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In dieser überschlägigen Prüfung kam das Landratsamt Kitzingen nach Vorlage der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg und der unteren Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Kitzingen 08.01.2015

Vollzug der Wassergesetze;

Renaturierung eines Abschnittes des Altbaches im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 975 und 557 der Gemarkung Prichsenstadt durch die Stadt Prichsenstadt

Die Stadt Prichsenstadt beabsichtigt, den Altbach im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 975 und 557 der Gemarkung Prichsenstadt auf der Nordseite des Bachlaufes zu renaturieren. Auf der Länge des Grundstücks Fl.Nr. 975 – ca. 100 m – soll eine deutliche Uferabflachung und Aufweitung des Bachprofiles erfolgen, wobei das eigentliche Abflussgerinne weitgehend unberührt bleiben soll.

Der Boden soll nördlich des Altbaches in einer Breite von ca. 5 m neben dem Bachlauf abgetragen, abgefahren und dann auf einem Acker aufgebracht werden. Damit wird ein stärker durchfeuchteter Bereich und ein Lebensraum für feuchtabhängige Tier- und Pflanzenarten geschaffen, welcher leicht vom Hochwasser überschwemmt werden kann und somit auch Retentionsraum bieten wird. Es sollen unterschiedliche Reliefformen gegraben werden, um die Maßnahme naturnah und vielseitig zu gestalten.

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Arten- und Biotopschutzprogramms des Bayerischen Umweltministeriums, das hier die Rücknahme von Bachverbauung und Förderung von Gehölzsäumen vorsieht. Die Maßnahme dient vorrangig dem Artenschutz feuchteabhängiger Tier- und Pflanzenarten, gleichzeitig aber auch dem Wasserrückhalt in der Landschaft, der Verbesserung der Gewässergüte und dem Landschaftsbild.

Für diese Maßnahme beantragt die Stadt Prichsenstadt die erforderliche wasserrechtliche Gestattung (Plangenehmigung).

Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt als zuständige Behörde überschlägig zu überprüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In Ziffer 13.18.2 der Anlage III, I. Teil zum BayWG ist in Spalte 2 für das Vorhaben eine **standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall** vorgesehen, bei der unter Berücksichtigung der im II. Teil aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen ist, ob das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In dieser überschlägigen Prüfung ist das Landratsamt Kitzingen nach Vorlage der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Kitzingen, 20.01.2015

62-6420

Vollzug der Wassergesetze;

Trinkwasserschutzgebiet des Marktes Geiselwind zum Schutz der Schwarzbrunnenquelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 339 Gem. Dürrnbuch, Trinkwasserversorgung der Gemeinde Geiselwind

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (§ 1 Nr. 363 V v. 22.07.2014, 286), folgende Verordnung:

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Kitzingen über die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Schwarzbrunnenquelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 339 Gem. Dürrnbuch zur Trinkwasserversorgung des Marktes Geiselwind vom 03.05.1994 (Amtsblatt Nr. 16 vom 09.05.1994), geändert mit Verordnung vom 23.07.2003 (Amtsblatt vom 25.07.2003), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, den 19.01.2015

Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

11-ÖPNV

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2015 – ZVGN -

Die von der 77. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 18. November 2014 beschlossene Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1 vom 15. Januar 2015 amtlich bekannt gemacht.

Sie ist am 01. Januar 2015 in Kraft getreten.

Lauf, den 15. Januar 2014
Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg

Bezold
Geschäftsleiter



61.04/13

Bekanntmachung der Klinik Kitzinger Land, Kommunalunternehmen des Landkreises Kitzingen (Anstalt des öffentlichen Rechts), gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 30.10.2014 den vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüften und testierten Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013 festgestellt und wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresüberschuss 2013 ist vorzutragen.
2. Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn, und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Klinik Kitzinger Land für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LKrO i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

München, 15.09.2014
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Haertle
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2013 werden in der Klinik Kitzinger Land, Zimmer 4-133, vom 2. Februar bis 13. Februar 2015 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Penzhorn

Vorstand